

Evangelisches Pfarrerblatt

HERAUSGEGEBEN VOM BUND EVANGELISCHER PFARRER IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (E.V.)

Inhalt Seite

Für ein Weltfriedenskonzil
Von Carl Ordnung 2

Die gegenwärtige
Wirklichkeit erfassen
Fortsetzung des Hromadka-
Briefes an Karl Barth 4

Aus Lehre und Forschung:

Schweizer Stimme — 1958
Von Dr. J. Berger 6

Lutherische Lehre
und Atomproblem
Von Herbert Trebs 8

Probleme des Pfarramtes:

Zur Konfirmationsfrage (IV) 9

Theologie und Entwick-
lungslehre
Von Dr. H. H. Jenssen . . . 10

Hilfe für den Prediger . 11

Aus dem Bundesleben:

Unsere erste Rüstzeit . . . 12

Kirche in der Zeit:

Die evangelischen Kirchen
und Genf 13

**Mitteilungen
des Bundes 16**

Das „Evangelische Pfarrerblatt“ er-
scheint einmal monatlich. Einzel-
heit 0,50 DM, Vierteljahresabonne-
ment 1,50 DM. — Herausgeber:
Bund Evangelischer Pfarrer in der
DDR (E. V.), Leipzig N 22, Spring-
ersstraße 16. III. — Schriftleitung:
Das Redaktionskollegium. — Ver-
öffentlichung unter der Lizenznum-
mer 5473 der Deutschen Demokrati-
schen Republik, Ministerium für
Kultur, Abteilung Literatur und
Buchwesen, Verlag und Druck:
Union-Verlag und Druckerei (VOB),
Dresden. — Bezug durch alle Post-
anstalten. Anzeigenpreisliste I vom
1. 2. 59. — Alle Rechte vorbehalten.

Redaktionelle Zuschriften sind zu
richten an: „Evangelisches Pfarrer-
blatt“, Leipzig N 22, Springerstr.
Nr. 16, III, Tel. 5 62 31.

Mai 1959 Heft 5

Karl Barth:

Frieden und Sicherheit

Prof. Dr. Karl Barth hat vier Fragen nach der Bedeutung der Genfer Außen-
ministerkonferenz wie folgt beantwortet:

I. Ich hoffe, daß dort im Bewußtsein der Verantwortlichkeit aller Beteiligten
für die bedrohte Zukunft der in allen Ländern, Völkern und Staaten lebenden
Menschen verhandelt werden möchte. Ich erwarte, daß die Beratungen schwie-
rig sein werden, daß sie aber bei beiderseitiger Willigkeit, ernstlich zu ver-
handeln und unter allen Umständen zu mindestens vorläufig brauchbaren Er-
gebnissen zu kommen, nicht aussichtslos sein müssen.

II. Ein Friedensvertrag mit Deutschland wird den **Frieden und die Sicherheit**
in Europa dann — und nur dann — gewährleisten, wenn er ein Element einer
möglichst umfassenden Bereinigung des Verhältnisses zwischen den „östlich“
und den „westlich“ regierten und organisierten Völkern und Staaten bildet.

III. Entscheidend für die Behandlung des vordringlichen Problems dieser inter-
nationalen Bereinigung wird auf alle Fälle dies sein: daß sie die Anerkennung
eines der beiden Machtgruppen gegenüber selbständigen, aber auch zwischen
ihnen vermittelten Komplexen von neutralen Völkern und Staaten in sich
schließt. Wichtigstes Element ist ein nach außen — sei es „vereinigt“, sei es
zunächst nur „konföderiertes“, aber auf stufenweise Wiedervereinigung aus-
gerichtetes — konsequent neutralisiertes Deutschland.

IV. Neutralisierung Deutschlands bedeutet: 1. Vertragliche Festlegung und Gá-
rantie (unter Vorbehalt von Sanktionen) der Existenz eines nach außen beider-
seits unabhängigen (sei es „vereinigt“, sei es vorläufig „konföderierten“)
deutschen Staatsgebildes. 2. Entlassung des jetzigen deutschen Weststaates
aus dem NATO-Pakt, des jetzigen deutschen Oststaates aus dem Warschauer
Pakt und definitiver Ausschluß entsprechender deutscher Bindungen für die
Zukunft. 3. Abzug aller fremden Besatzungstruppen aus den beiden jetzigen
deutschen Staatsgebieten. 4. Garantie der Freiheit des deutschen Volkes beider
jetziger deutscher Staaten, sich über die Ordnung seiner politischen und ge-
sellschaftlichen Zukunft zu entscheiden. Erweise sich die Erarbeitung einer
beiden Volksteilen konventionellen Verfassung als undurchführbar, so würden
an die Stelle der einen gemeinsamen Verfassung vorläufig zwei verschiedene
— und also an die Stelle eines „vereinigt“ ein bis auf weiteres nur „kon-
föderiertes“ Deutschland treten. 5. Einschränkung der deutschen Rüstung auf
die unbedingten Erfordernisse a) des Schutzes der (sei es gemeinsamen, sei es
vorläufig verschiedenen) verfassungsmäßigen Ordnung, b) des deutschen
Beitrags zur Sicherung der deutschen Unabhängigkeit nach außen. Diese
Rüstungsbeschränkung wäre im Fall eines vorläufig bloß „konföderierten“
Deutschlands in beiden deutschen Staaten gleichmäßig durchzuführen und
aufrechtzuerhalten. Atomare Bewaffnung der deutschen Armee (bzw. Armeen)
kommt nicht in Frage.

FBA 779